

TE Vwgh Erkenntnis 2015/10/15 Ra 2014/20/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
22/02 Zivilprozessordnung;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §46;
AVG §47;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwGVG 2014 §33 Abs1;
ZPO §292;
ZustG §22;
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 47 heute
2. AVG § 47 gültig ab 01.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
3. AVG § 47 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZPO § 292 heute

2. ZPO § 292 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005

3. ZPO § 292 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2006

1. ZustG § 22 heute

2. ZustG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. ZustG § 22 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

4. ZustG § 22 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. ZustG § 22 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie die Hofräte Mag. Eder und Mag. Straßegger, die Hofrätin Dr. Leonhartsberger und den Hofrat Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Ortner, über die Revision des E G in W, vertreten durch Mag. Clemens Lahner, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. April 2014, Zl. G307 1430859-2/5E, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zurückweisung der Beschwerde in einer Angelegenheit nach dem AsylG 2005,

1. den Beschluss gefasst:

Soweit sich die Revision gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, wird sie zurückgewiesen. Soweit sich die Revision gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses richtet, wird sie zurückgewiesen.

2. zu Recht erkannt:

Spruch

Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bundesasylamtes (nunmehr Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) vom 20. November 2013 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz im zweiten Verfahrensgang sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 als auch der

Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen und der Revisionswerber gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Kosovo ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes (nunmehr Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) vom 20. November 2013 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz im zweiten Verfahrensgang sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 abgewiesen und der Revisionswerber gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Kosovo ausgewiesen.

Der im Akt erliegende Rückschein weist die Hinterlegung des Bescheides nach einem erfolglosen Zustellversuch am 21. November 2013 aus; als Beginn der Abholfrist ist der 21. November 2013 angeführt.

Mit dem per Fax am 6. Dezember 2013 beim Bundesasylamt eingebrachten Schriftsatz erhob der Revisionswerber Beschwerde gegen diesen Bescheid.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Februar 2014 wurde dem Revisionswerber unter Einräumung von Parteiengehör zur Kenntnis gebracht, dass sich auf Grund des vom Bundesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben habe, dass die Beschwerde offensichtlich verspätet eingebracht worden sei.

Bezugnehmend auf dieses Schreiben stellte der Revisionswerber mit Schriftsatz vom 24. Februar 2014 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verwies auf die bereits eingebrachte Beschwerde.

Der Revisionswerber brachte unter anderem vor, er lebe in einer betreuten Wohneinrichtung der Volkshilfe und es sei versucht worden, den Bescheid an seiner Wohnadresse zuzustellen. Mangels Anwesenheit des Revisionswerbers sei bei einer Sozialbetreuerin der Wohneinrichtung ein Hinterlegungszettel hinterlassen worden. Normalerweise solle der Hinterlegungszettel durch Mitarbeiter der Volkshilfe eingescannt und abgespeichert werden. Dies sei im konkreten Fall nicht erfolgt. Von der Bearbeiterin, welche den Hinterlegungszettel entgegen genommen habe, sei jedenfalls selbst am Bescheid handschriftlich "Zustelldatum 22.11.2013" vermerkt worden. Dies sei von der Rechtsberatung, welche der Revisionswerber zur Einbringung einer Beschwerde aufsuchte, unter der Annahme, es handle sich um das korrekte Datum, auch als Zustelldatum angesehen worden. Sowohl die betreffende Mitarbeiterin der Volkshilfe als auch der für die Betreuung des Revisionswerbers zuständige Mitarbeiter der Rechtsberatung seien bereit, als Zeugen auszusagen. Somit sei am vermeintlich letzten Tag der Beschwerdefrist, dem 06. Dezember 2013, die Beschwerde des Revisionswerbers per Fax übermittelt worden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 17. April 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht den Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG als unbegründet ab (Spruchpunkt I.) und die Beschwerde gemäß § 63 Abs. 5 AVG iVm § 23 Abs. 1 AsylGHG und § 3 VwGbk-ÜG als verspätet zurück (Spruchpunkt II.). Die Revision erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 17. April 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht den Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG als unbegründet ab (Spruchpunkt römisch eins.) und die Beschwerde gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG und Paragraph 3, VwGbk-ÜG als verspätet zurück (Spruchpunkt römisch zwei.). Die Revision erklärte es gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

In seiner Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass sich aus dem Akteninhalt zweifelsfrei und unstrittig eine Zustellung des abweisenden Bescheides des Bundesasylamtes durch Hinterlegung am 21. November 2013 ergebe. Der Bescheid sei daher als im Sinne des § 17 Abs. 2 ZustellG zugestellt zu betrachten und somit rechtswirksam erlassen worden, zumal nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dem ausgefüllten Rückschein die Stellung einer öffentlichen Urkunde zukomme. Mangels substantiierten Entgegnetretens seitens des Revisionswerbers könne der Beweis für die ordnungsgemäße Hinterlegung als erbracht angesehen werden. In seiner Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass sich aus dem Akteninhalt zweifelsfrei und unstrittig eine Zustellung des abweisenden Bescheides des Bundesasylamtes durch Hinterlegung am 21. November 2013 ergebe. Der Bescheid sei daher als im Sinne des Paragraph 17, Absatz 2, ZustellG zugestellt zu betrachten und somit rechtswirksam erlassen worden, zumal nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dem

ausgefüllten Rückschein die Stellung einer öffentlichen Urkunde zukomme. Mangels substantiierten Entgegnetretens seitens des Revisionswerbers könne der Beweis für die ordnungsgemäße Hinterlegung als erbracht angesehen werden.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergebe sich, dass sich die Erhebung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde als verspätet erweise und diese daher zurückzuweisen sei.

Von der Einvernahme der im Antrag genannten Zeugen habe Abstand genommen werden können, weil der diesbezügliche Sachverhalt bereits geklärt gewesen sei und sich die Einvernahme als nicht zielführend erwiesen hätte.

Weiters führte das Verwaltungsgericht aus, der Gesetzgeber biete dem Wortlaut nach keine Norm an, die im gegenständlichen Fall für die Beurteilung der Beschwerdeverspätung zur Anwendung gelangen könnte. Es könne dem Willen des Gesetzgebers aber nicht unterstellt werden, für derartige Fälle keine Regelung bereitstellen zu wollen. Alle verfahrensgegenständlichen Vorgänge würden sich außerhalb der Bestimmungen der §§ 75 Abs. 17 bis 20 AsylG, 3 VwGbk-ÜG, 16 Abs. 1 BFA-VG bewegen. Hätte der Asylgerichtshof noch bis zum 31. Dezember 2013 eine Entscheidung gefällt, wären die §§ 23 Abs. 1 AsylGHG sowie 63 Abs. 5 AVG zur Anwendung gelangt. Lediglich die Übertragung des Verfahrens hindere die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese im gegenständlichen Fall als sinngemäß anwendbar erachte. Weiters führte das Verwaltungsgericht aus, der Gesetzgeber biete dem Wortlaut nach keine Norm an, die im gegenständlichen Fall für die Beurteilung der Beschwerdeverspätung zur Anwendung gelangen könnte. Es könne dem Willen des Gesetzgebers aber nicht unterstellt werden, für derartige Fälle keine Regelung bereitstellen zu wollen. Alle verfahrensgegenständlichen Vorgänge würden sich außerhalb der Bestimmungen der Paragraphen 75, Absatz 17, bis 20 AsylG, 3 VwGbk-ÜG, 16 Absatz eins, BFA-VG bewegen. Hätte der Asylgerichtshof noch bis zum 31. Dezember 2013 eine Entscheidung gefällt, wären die Paragraphen 23, Absatz eins, AsylGHG sowie 63 Absatz 5, AVG zur Anwendung gelangt. Lediglich die Übertragung des Verfahrens hindere die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese im gegenständlichen Fall als sinngemäß anwendbar erachte.

Den Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision begründete das Bundesverwaltungsgericht damit, dass die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diese Entscheidung erhobene außerordentliche Revision nach Vorlage derselben sowie der Verfahrensakten durch das Bundesverwaltungsgericht und nach Einleitung des Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - erwogen:

Der Revisionswerber macht zur Zulässigkeit der Revision unter anderem geltend, dass ihm der gegenständliche Bescheid des Bundesasylamtes am 22. November 2013 von der Rezeptionistin des Flüchtlingsheimes ausgefolgt worden sei, wobei diese ihm gesagt hätte, dass der Bescheid "an diesem Tag gekommen" sei; "ein gelber Hinterlegungszettel" sei ihm nicht gezeigt worden. Vor diesem Hintergrund hätte das Verwaltungsgericht die im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragten Zeugen zu befragen gehabt und sich nicht darauf zurückziehen dürfen, dass deren Einvernahme zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes nichts hätte beitragen können.

Die Revision erweist sich als zulässig. Sie ist auch begründet.

Soweit in der Revision auch die Frage einer Verfassungswidrigkeit des § 16 Abs. 1 BFA-VG aufgeworfen wird, ist dem Revisionswerber entgegenzuhalten, dass das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde § 63 Abs. 5 AVG iVm § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz angewendet hat. Soweit in der Revision auch die Frage einer Verfassungswidrigkeit des Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG aufgeworfen wird, ist dem Revisionswerber entgegenzuhalten, dass das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde Paragraph 63, Absatz 5, AVG in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz angewendet hat.

Der Revisionswerber brachte in seinem Wiedereinsetzungsantrag vor, dass auf dem Bescheid von einer Mitarbeiterin der Volkshilfe der handschriftliche Vermerk "Zustelldatum 22.11.2013" angebracht worden sei; einen Hinterlegungszettel habe er nicht erhalten. Damit bestreitet der Revisionswerber die Richtigkeit der mit dem im Akt befindlichen Rückschein dokumentierten Hinterlegung. Im Ergebnis bringt er in der Sache vor, dass angesichts der verfügbaren eigenhändigen Zustellung eine unzulässige Ersatzzustellung vorgenommen worden sei.

Zwar handelt es sich - wie das Verwaltungsgericht ausführt - bei dem Rückschein (Formular 4 zu § 22 Zustellgesetz) um

eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG in Verbindung mit § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit für sich hat, doch ist diese Vermutung widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2014, 2012/03/0018). Zwar handelt es sich - wie das Verwaltungsgericht ausführt - bei dem Rückschein (Formular 4 zu Paragraph 22, Zustellgesetz) um eine öffentliche Urkunde, die nach Paragraph 47, AVG in Verbindung mit Paragraph 292, ZPO die Vermutung der Richtigkeit für sich hat, doch ist diese Vermutung widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2014, 2012/03/0018).

Im gegenständlichen Fall hat der Revisionswerber Beweismittel für die Richtigkeit seines Vorbringens, nämlich unter anderem die Einvernahme der namentlich genannten Mitarbeiterin der Volkshilfe, angeboten und somit den Vorgang der Hinterlegung nicht bloß unsubstantiiert bestritten. Dem gegenüber geht das Verwaltungsgericht von der Richtigkeit der durch den Rückschein beurkundeten Hinterlegung nach einem Zustellversuch am 21. November 2013 - wobei als Beginn der Abholfrist der 21. November 2013 angeführt ist und das Poststück bei der Postfiliale "1050" zur Abholung bereit gehalten werde - aus, ohne sich mit dem Vorbringen des Revisionswerbers auseinander zu setzen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel (ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung) untauglich ist. Es ist nicht zulässig, ein vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommener Beweise vorwegzunehmen. Das Vorliegen von - nach Meinung des Verwaltungsgerichtes - ausreichenden und eindeutigen Beweisergebnissen für die Annahme einer bestimmten Tatsache rechtfertigt nicht die Auffassung, die Vernehmung der zum Beweis des Gegenteils geführten Zeugen sei nicht geeignet, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. April 2013, 2013/18/0030, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel (ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung) untauglich ist. Es ist nicht zulässig, ein vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommener Beweise vorwegzunehmen. Das Vorliegen von - nach Meinung des Verwaltungsgerichtes - ausreichenden und eindeutigen Beweisergebnissen für die Annahme einer bestimmten Tatsache rechtfertigt nicht die Auffassung, die Vernehmung der zum Beweis des Gegenteils geführten Zeugen sei nicht geeignet, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 25. April 2013, 2013/18/0030, mwN).

Unter der Annahme der Richtigkeit des Vorbringens des Revisionswerbers, wonach ihm der Bescheid des Bundesasylamtes von einer Mitarbeiterin der Volkshilfe am 22. November 2013 ausgehändigt und somit der Bescheid nicht bei der Postfiliale "1050" hinterlegt, sondern dieser Mitarbeiterin übergeben worden sei, läge ein Zustellmangel vor, der allenfalls durch tatsächliche Aushändigung an den Revisionswerber geheilt wäre, sodass die am 6. Dezember 2013 per Fax eingebrachte Beschwerde nicht verspätet wäre. Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das Verwaltungsgericht nach Einvernahme der genannten Zeugin zu dem vom Revisionswerber beantragten Beweisthema zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor.

Hinsichtlich der Zurückweisung der Beschwerde als verspätet (Spruchpunkt I.) war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, wobei sich eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Revisionsvorbringen erübrigte. Hinsichtlich der Zurückweisung der Beschwerde als verspätet (Spruchpunkt römisch eins.) war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, wobei sich eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Revisionsvorbringen erübrigte.

Ausgehend von dem auf einen Zustellmangel abstellende Vorbringen des Revisionswerbers und der behaupteten Rechtzeitigkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht war die Revision gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG mit Beschluss zurückzuweisen, zumal der Revisionswerber auf Grund seines Vorbringens durch die Abweisung seines Antrages auf Wiedereinsetzung nicht in seinen Rechten verletzt werden konnte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2013, 2011/05/0076). Ausgehend von dem auf einen Zustellmangel abstellende Vorbringen des Revisionswerbers und der behaupteten Rechtzeitigkeit

der Beschwerde an das Verwaltungsgericht war die Revision gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG mit Beschluss zurückzuweisen, zumal der Revisionswerber auf Grund seines Vorbringens durch die Abweisung seines Antrages auf Wiedereinsetzung nicht in seinen Rechten verletzt werden konnte vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2013, 2011/05/0076).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 15. Oktober 2015

Schlagworte

freie Beweiswürdigung Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Ablehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014200052.L00

Im RIS seit

26.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at